

Änderung der Diplomprüfungsordnung für Mathematik der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

Bekanntmachung vom 6. Dezember 1974 H 1564/12

Das Kultusministerium hat gemäß § 65 Abs. 3 HSchG der Änderung der Diplomprüfungsordnung für Mathematik der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) zugestimmt.

Die Änderung wird nachstehend bekanntgemacht:

K. u. U. S. 66/1975

Änderung der Diplomprüfungsordnung für Mathematik der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

I. 1. § 8 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Hat ein Kandidat zu jeder Vorlesung des Prüfungsfaches einen Klausurschein (Note mindestens 4,3) erworben, so hat er im entsprechenden Prüfungsfach die Vorprüfung bestanden.

2. § 11 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ist ein Fach durch studienbegleitende Prüfungen bestanden (vgl. § 8 Abs. 4), so wird die Prüfungsnote, die zur Berechnung der Prüfungsgesamtnote in das Protokoll aufgenommen wird, nach folgendem Schema bestimmt: Die Note 2,0 ist zu erteilen, wenn das arithmetische Mittel aus den einzelnen Klausurscheinnoten mindestens 1,85 und kleiner als 2,15 ist; die Note 2,3 ist zu erteilen, wenn der Mittelwert mindestens 2,15 und kleiner als 2,5 ist; die Note 2,7 ist zu erteilen, wenn der Mittelwert mindestens 2,5 und kleiner als 2,85 ist.

II. Übergangsregelung:

Die geänderten Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für Mathematik (§ 8 Abs. 4 Satz 2, § 11 Abs. 3 Satz 2) werden auf Antrag des Kandidaten auch auf diejenigen Klausuren angewendet, die der Kandidat für ein studienbegleitendes Ablegen der Diplom-Vorprüfung vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung unter prüfungsmäßigen Bedingungen geschrieben hat.